

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 11 Z 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG) enthält eine Verordnungsermächtigung betreffend die Schaffung näherer Regelungen zur Beschreibung der Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm.

§ 12 Abs. 4 Bundes-LärmG sieht, bezieht man die Neuregelung der Ressortkompetenzen ein (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020), die Erlassung der Bundes-LärmV durch die Bundesministerin für Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vor.

Die aktuellen Abänderungen dienen der Umsetzung des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EU, ABl. Nr. L 67 vom 5.3.2020, S 132, vorliegt und bis spätestens 31. Dezember 2021 in nationales Recht zu überführen ist.

Ausgangspunkt für diese Änderungen der Umgebungslärmrichtlinie waren die im Oktober 2018 von der Weltgesundheitsorganisation WHO veröffentlichten Leitlinien für die Bewertung von Umgebungslärm, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkungs-Relationen präsentiert werden.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Dosis-Wirkungs-Relationen sollen den Entscheidungsträgern als Orientierungshilfe dienen.

Der zentrale Regelungsinhalt der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2020/367 ist, in welchem Zusammenhang die Umgebungslärmbelastung und der Anteil an Menschen mit gesundheitlichen Auswirkungen in der durch Umgebungslärm belasteten Bevölkerung stehen.

Die Dosis-Wirkungs-Relationen für starke Belästigung, starke Schlafstörung und ischämische Herzkrankheiten aus den Leitlinien der WHO wurden für eine einheitliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durch Lärm in Europa in den Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie übernommen. Die WHO-Studien stützen sich insbesondere in Bezug auf die statistische Signifikanz auf repräsentative Populationen; folglich ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen. Das heißt, dass die Methoden nicht uneingeschränkt auf kleine Populationen bzw. einzelne lokale Lärmschutzuntersuchungen übertragbar sind. Die betrachtete Populationsgröße muss deshalb bei der Bewertung der Ergebnisse zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III mitberücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung der Gesamtzahl N der IHD-Fälle erforderliche Inzidenzrate lokal unterschiedlich sein kann und jährlich schwankt.

Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden der Tag-Abend-Nachlärmindex L_{den} sowie der Nachtlärmindex L_{night} herangezogen.

In den Erwägungsgründen der RL (EU) 2020/367 findet sich folgende Formulierung:

„Gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG werden im Rahmen der Anpassung dieses Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Dosis-Wirkungs-Relationen eingeführt. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie standen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die Region Europa, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkungs-Relationen präsentiert werden, als hochwertige und statistisch aussagekräftige Informationen zur Verfügung. Daher sollten die mit Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG eingeführten Dosis-Wirkungs-Relationen auf diesen Leitlinien beruhen. Die WHO-Studien stützen sich insbesondere in Bezug auf die statistische Signifikanz auf repräsentative Populationen; folglich ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen.“

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8a):

Der Verweis auf Anlage 4 wird aus systematischen Gründen vor dem 3. Abschnitt (Teil-)Aktionspläne eingefügt.

Zu Z 2 (§ 13):

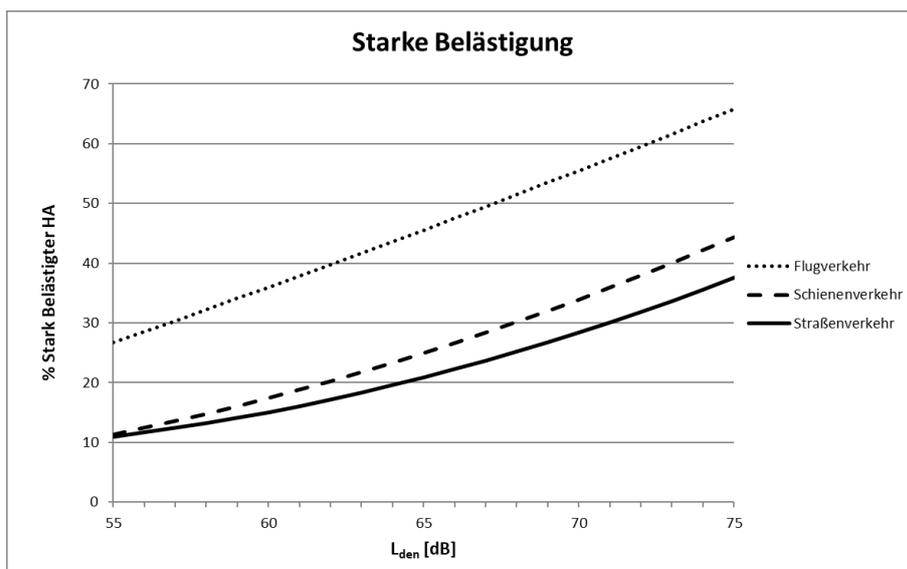
Die Schlussbestimmung ist an die Änderung durch die Richtlinie (EU) 2020/367 anzupassen.

Zu Z 3 (Anlage 4):

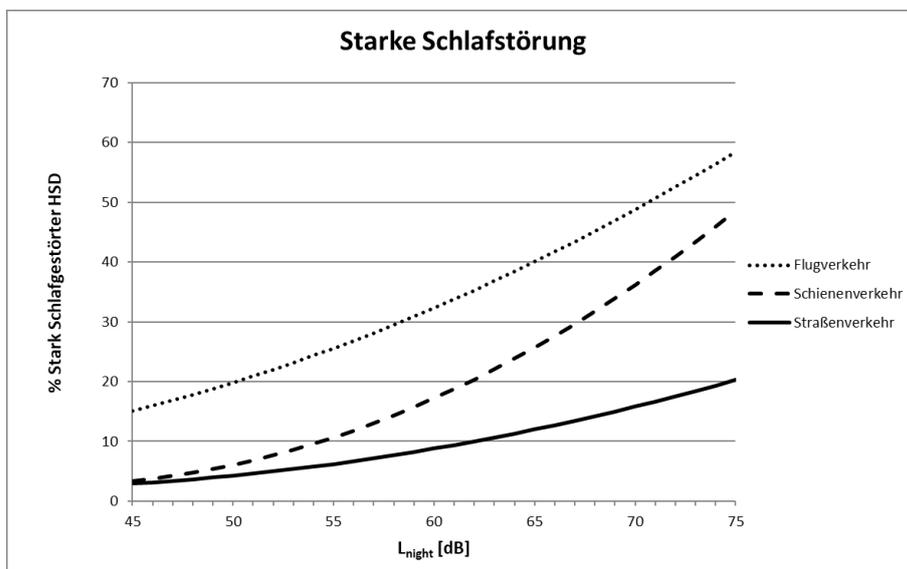
Anlage 4 entspricht dem Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 geändert worden ist.

Zu den ICD-Codes der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist anzumerken, dass ICD-11 ab 1. Jänner 2022 in Kraft treten soll.

Die unter Anlage 4, Ziffer 2.2 für Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Fluglärm definierten Dosis-Wirkungs-Relationen für starker Belästigung HA bedeuten grafisch gegenübergestellt:



Die unter Anlage 4, Ziffer 2.3 für Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Fluglärm definierten Dosis-Wirkungs-Relationen für starker Schlafstörung HSD bedeuten grafisch gegenübergestellt:



Mit Hilfe der Dosis-Wirkungs-Relationen gemäß Anlage 4 kann für größere (repräsentative) Auswertungsgebiete aus den dort ermittelten, von Umgebungslärm betroffenen Einwohnern und Einwohnerinnen die Anzahl der unter starker Lärmbelastigung oder starker Schlafstörung leidenden Bevölkerung analysiert werden und eine Bewertung der möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm durchgeführt werden.